

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV Abteilung Finanzierung

Richtlinie 582 Festlegung der Liniennummern und Linienbezeichnungen

Gesetzliche Grundlage für die Einteilung des öV-Netzes in Linien ist das Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 (PBG; SR 745.1) und die zugehörige Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) Verordnung über die Personenbeförderung (VPB),

VPB Art. 9 Konzessionen und Bewilligungen für Linien

- ¹ Konzessionen und Bewilligungen werden für die Personenbeförderung auf bestimmten Linien erteilt.
- ² Als Linie gelten alle durchgehenden Fahrten von Kursen mit gleichen Anfangs- und Endpunkten, einschliesslich Verstärkungs-, Früh- und Spätkursen auf Teilstrecken. Als Anfangs- und Endpunkte können auch Knotenpunkte gelten und Punkte, an denen die Erschliessungsfunktion ändert.
- ³ Angebote mit unterschiedlicher Erschliessungsfunktion auf derselben Strecke gelten als eigene Linie.

Jede Linie erhält eine schweizweit eindeutige Liniennummer, bezeichnet als CH-Liniennummer (CHLNR, im TUV noch Linien-ID genannt) und eine Linienbezeichnung, die festlegt, von wo nach wo die Linie fährt und soweit notwendig über welchen Weg. Dabei geht es nicht darum, die Linie geografisch exakt und lückenlos zu beschreiben, sondern der Benutzerin oder dem Benutzer einen schnellen Eindruck zu geben, um welche Linie, um welche Verbindung es sich handelt.

Jede Linie wird alleine oder zusammen mit anderen Linien in einem Fahrplanfeld publiziert (siehe Richtlinie 581). Die Nummerierung der Fahrplanfelder erfolgt deshalb abgestimmt mit den Liniennummern (siehe Ziffer 3).

1.Liniennummern

Die Liniennummer dient der schnellen und sicheren Orientierung des Fahrgastes und muss deshalb an der Haltestelle, im Fahrplan und am Fahrzeug erscheinen. Um die sichere Orientierung zu ermöglichen, dürfen nie zwei Linien mit gleicher Nummer dieselbe Haltestelle und dieselbe Ortschaft bedienen. Die Aussage «Die Linie 7 in Zürich» oder «Die Linie S3 in Olten» soll genau eine Linie bezeichnen. Um die schnelle und sichere Orientierung zu ermöglichen, müssen Liniennummern aber auch kurz sein. Sie haben, wenn immer möglich, nicht mehr als drei Zeichen aufzuweisen.

Um dies zu erreichen, gelten folgende Regeln:

- Bus- und Tramlinien, gegebenenfalls auch Seilbahnen, erhalten Liniennummern, die aus einer bis drei Ziffern bestehen und keine Buchstaben aufweisen. Für die nationale Eindeutigkeit wird die Nummer der Region vorangestellt und mit einem Punkt abgetrennt. Zur Identifikation vorangestellt wird ein «r.». Beispiel: Die Tramlinie 7 in Zürich erhält die CH-Liniennummer r.70.007, in den Fahrplanfeldern die Nummer 70.007. Am Fahrzeug und an den Haltestellen werden die führenden Nullen weggelassen.
- Eine Ausnahme gilt für **Nachtbusse** in Regionen, wo die Linien mit M oder N bezeichnet werden. Da bei den Fahrplanfeldnummern zurzeit keine Buchstaben möglich sind, müssen die Buchstaben durch die Ziffern 8 oder 9 ersetzt werden. Beispiel: Der Nachtbus Moonliner M6 erhält die CH-Liniennummer r.30.906 und die Fahrplanfeldnummer 30.906. Die Zürcher nachtlinien werden unter 79 eingereiht, z.B. N11 als 79.011.
- Bahnlinien werden mit einer Kombination aus Buchstaben und Ziffern bezeichnet. Dabei stehen die Buchstaben vorne und können die Zugskategorie ausdrücken, müssen aber nicht. Linien mit Namen können ihre Abkürzung (z.B. GEX für Glacier-Express) als Liniennummer ver-

wenden. Liniennummern des Fernverkehrs (z.B. IC1, IR66) müssen schweizweit eindeutig sein, jene des Regionalverkehrs (z.B. RE2, S3, R41) nur regional. Dies erfordert wiederum eine Ergänzung mit der Region. Beispiel: Der IC1 erhält die CH-Liniennumer b0.IC1, die Zürcher S7 die CH-Liniennumer b7.S7

- Bergbahnen und Schiffe sind nach Möglichkeit in die Nummerierungen von Buslinien oder Bahnlinien zu integrieren. Für die übrigen wird die Kursbuchnummer als Liniennummer verwendet, für Schiffslinien mit einem vorgestellten n., für Seilbahnen mit einem f. Beispiel: Die Polybahn in Zürich findet sich im Kursbuchfeld 2700, also CH-Liniennummer f.2700. Da sie aber im ZVV als innerstädtische Linie 24 bezeichnet wird, erhält sie die CHLNR r.70.024.
- Liniennummern gelten als einer der Erkennungsschlüssel für die Kunden bei der Suche nach
 der relevanten Verbindung z.B. auf Monitoren oder Generalanzeigern. Sie müssen deshalb
 barrierefrei lesbar sein. Die nicht barrierefrei lesbare Angabe von Liniennummern beispielsweise mit einem Logo widerspricht den Grundsätzen des BehiG und den VAböV-Ausführungsbestimmungen.
- Für Informatiksysteme ist eine einheitliche Handhabung der Nummern zwingend.

Für Details zu den Präfixen und Regionen siehe die Tabellen in Ziffer 3

2. Linienbezeichnung

Die Linienbezeichnung besteht grundsätzlich aus den beiden Ortschaften des Linienendes und den zwischendrin liegenden Ortschaften, soweit sie für die Unterscheidung der Linie von anderen Linien massgebend sind. Dabei hat die Aufzählung am zentraleren oder verkehrsreicheren Endpunkt zu beginnen. Beispiele: Thun – Goldiwil – Heiligenschwendi und Thun – Dörfli – Heiligenschwendi. Bei parallel verlaufenden Linien sollen die Linienbezeichnungen möglichst gleichläufig sein.

Wo die Nennung der Ortschaft irreführend wäre oder wo die Endstation einen sehr bekannten Namen hat, ist von der Regel abzuweichen. Beispiel: Wilderswil – Schynige Platte (liegt in der Ortschaft Wilderswil). Dies gilt generell auch für wichtige Stationsnamen, die nicht mit dem Namen der Ortschaft übereinstimmen, wie z.B. Arth-Goldau (liegt in der Ortschaft Goldau). Auch die Namen von Quartierbahnhöfen wie z.B. Zürich Oerlikon sind direkt so abzubilden.

Weiter kann es sinnvoll sein, die nähere Bezeichnung zum Ortschaftsnamen dazu zu nehmen, wenn es verschiedene Endstationen gibt oder wenn das Zentrum der Ortschaft nicht bedient wird. Beispiel: Bern – Bolligen – Worb Dorf oder Grenchen – Biel Bözingenfeld

Bei Linien des Ortsverkehrs, insbesondere solchen, die nur innerhalb einer Ortschaft verkehren, sind die näheren Bezeichnungen zu verwenden. Der Ortschaftsname hat zusammen mit der zentralen Haltestelle zu erscheinen. Nähere Bezeichnungen sind grundsätzlich nicht durch Kommas abzutrennen. Beispiel: Chilestieg – Rümlang Bahnhof – Ifangstrasse, Bei Linien, die einen RPV-Linienteil und einen Ortsverkehrsteil haben, ist eine sinnvolle Kombination aus Ortschaften und näheren Bezeichnungen zu wählen. Beispiel: Fischermätteli – Bern Bahnhof – Gümligen – Worb Dorf.

3. Fahrplanfeldnummern

Für die Buslinien wird seit längerer Zeit das Prinzip angewendet, dass die Liniennummer mit vorangestellter Regionen-Nummer die Fahrplanfeldnummer darstellt (Fall 1 in nachstehender Tabelle). Dies trifft auf rund drei Viertel aller Linien zu. Die CHLNR enthält somit auch die Fahrplanfeldnummer, weshalb für die Identifikation der Fahrplanfelder dasselbe System verwendet wird. Dort wo Linie und Fahrplanfeld nicht übereinstimmen (Fälle 2 und 3), wie es bei Bahnlinien meistens der Fall ist, gibt es zwei unterschiedliche Nummern (siehe auch Ziffer 1). Nach dem hier vorgestellten Prinzip können somit

auch CH-Fahrplanfeldnummern gebildet werden. Zudem sollen die Grundsätze der Linienbezeichnung auch für die CH-Fahrplanfeldbezeichnung übernommen werden.

Beispiele:

Fall	CHLNR	CH-Fahr- planfeldnr.	Fahrplan- feldnr.	Liniennr.	Linienbezeichnung und/oder CH-Fahrplanfeldbezeichnung
1	r.50.202	r.50.202	50.202	202	Aarau – Erlinsbach – Barmelweid
2	b5.S23	_	_	S23	Langenthal - Olten - Aarau - Lenzburg - Brugg AG – Baden
3		a.650	650	_	Olten – Aarau – Lenzburg – Zürich

4. Verzeichnis der Präfixe und Regionen

Bedeutung der Präfixe für die CH-Liniennummer und die CH-Fahrplanfeldnummer

- a Fahrplanfelder Bahn (in der Regel Strecke, keine Linie)
- b Präfix für Bahnlinien und Bahnersatzbusse national und nach Regionen (keine Fpl-Nr.)
- c Autoverlad (kein Transport von Fussgängern)
- f Seilbahnen
- n Schifffahrt
- r Bus und Tram (Regionen), fallweise auch Schiffe, Seilbahnen, Zahnradbahn

nur im TUV verwendete Präfixe, die nicht kundenrelevant sind (weder Linien- noch Fpl-Nr.)

- v internationale Busverkehre, Fahrpläne nur im TUV
- x keine Linien
- y Rechte Eisenbahn (NZB, VKM, EBK)

Attribute zu den CH-Liniennummern und CH-Fahrplanfeldnummern

(sind zu verwenden, wenn die Konzession nicht für genau eine Linie gilt und wenn ein Fahrplanfeld mehr als eine Linie oder nur einen Teil einer Linie umfasst)

- .1 ... 9 saisonale Linienvariante (eine Ziffer mit Punkt abgetrennt, z.B. a.200.1 = neue Verkehrsführung Lausanne Le Brassus ab 07.08.2022)
- :a ... z Teillinien, die aus konzessionsrechtlichen, abgeltungstechnischen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind (z.B. r.80.004:a = Linienast der St. Galler Trolleybuslinie 4)
- :K Gebietskonzession oder Konzession für mehrere Linien (z.B. 12.400:K = Gebietskonz. Sierre)
- :N Fahrplanfeld, keine Linie (z.B. r.10.389:N = alle Kurse der Buslinen 385, 472, 473 zwischen Palézieux und Oron-la-Ville; es gibt keine Linie 389)
- :R reservierte Liniennummer (z.B. r.21.616:R = reserviert für künftiges Mobicité-Angebot)
- :S Fahrplan-Sammelfeld, mit weiteren Linien (z.B. 30.321:S = gemeinsames Fahrplanfeld für die Linien 320 und 321)

Regioneneinteilung für Bahnlinien (S-Bahnen) (nur CH-Liniennummern)

- b0 Fernverkehr, andere nationale Angebote
- b1 Arc Lémanique
- b2 Région Fribourg
- b3 Region Bern
- b4 Arc jurassien
- b5 Region Nordwestschweiz (TNW-AG)
- b6 Region Zentralschweiz
- b7 Region Zürich (ZVV)
- b8 Region Ostschweiz (Ostwind)
- b9 Region Graubünden
- bt Ticino

Regioneneinteilung für Bus- und Tramlinien (CH-Linien- und Fahrplanfeldnummer)

- r.01 Fernbus
- r.07 Flugbusse
- r.10 Canton de Vaud sans Chablais
- r.11 Canton de Genève
- r.12 Valais, Chablais, Saanenland
- r.20 Fribourg
- r.21 Neuchâtel Jura
- r.22 Biel/Bienne
- r.30 Bern
- r.31 Berner Oberland (Meiringen Thun Lenk)
- r.40 Solothurn Grenchen Oberaargau
- r.50 Basel Aargau Olten (TNW/A-Welle)
- r.51 Basel Deutschland/Frankreich (ausländische Liniennummern)
- r.60 Luzern Zentralschweiz Zug
- r.62 Ticino e Moesano
- r.70 Zürich (ZVV)
- r.71 Schaffhausen
- r.72 Glarus und Ausserschwyz
- r.79 Nachtbusse ZVV
- r.80 Ostschweiz (Ostwind)
- r.88 Fürstentum Liechtenstein
- r.90 Graubünden
- r.91 Südtirol (Südtiroler Liniennummern)
- r.94 Tirol (Tiroler Liniennummern)

5. Änderung der Liniennummer und Linienbezeichnung

Grundsätzlich gelten die Liniennummer und Linienbezeichnung, wie sie in den Konzessionen verfügt sind. Wenn es zur besseren Kommunikation gegenüber den Kunden erforderlich ist, können Liniennummern und Linienbezeichnungen in Absprache mit dem BAV geändert werden, ohne dass eine Konzessionsänderung notwendig ist (Art. 17 VPB). Voraussetzung ist, dass der Bestand der Linie weiterhin der erteilten Konzession entspricht. Diesbezügliche Anfragen sind bis auf weiteres zu richten an: info_tuv@bav.admin.ch. Die Änderung erfolgt jeweils zum Fahrplanwechsel. Soweit aus einer Gesamtsicht möglich (Eindeutigkeit der Liniennummern), werden regional koordinierte Nummerierungen vom BAV übernommen.

Wird eine Linie verkürzt oder verlängert oder wesentlich anders geführt oder bei On-demand-Verkehren das Bedienungsgebiet verändert, muss die Konzession angepasst werden.

6.Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig genehmigt das BAV die Richtlinie 581 Lieferung und Publikation Fahrplandaten sowie Erstellung der Fahrplanfelder.

Bundesamt für Verkehr

Dr. P. Füglistaler Direktor

Pierre-André Meyrat Stv. Direktor